

Tischvorlage

zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der

Verwaltungsgemeinschaft Rastatt

am 09.11.2011

- öffentlicher Teil -

Drucksache Nr. 2011-308

**Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft
Rastatt**

- a) Abwägung (Offenlage und Beteiligung der
Nachbargemeinden)**
- b) Beschluss des Landschaftsplanes**

Bis zum Versand der Drucksache mit Anlage (Abwägung) lag keine Stellungnahme der Stadt Baden-Baden zum Landschaftsplanentwurf vor. Auf Seite 8 der Anlage wird darauf hingewiesen. Die Stellungnahme der Stadt Baden-Baden wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 abgegeben. Daher wird sie mit Behandlungsvorschlag als Tischvorlage vorgelegt. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Landschaftsplanes.

Landschaftsplan VwG Rastatt (Entwurf 7_2009; Redaktionelle Änderungen Juni 2011)

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Nachbargemeinden §4(2) BauGB

Stellungnahme

Behandlungsvorschlag

per email

LP Rastatt

Von: Ilona Schütz <ilona.schuetz@baden-baden.de>
An: akuehnagl1 <akuehnagl1@aol.com>
Datum: Di, 11 Okt 2011 9:50 am

Sehr geehrter Herr Kühn,

zum Entwurf des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt werden wir unsere Stellungnahme in den kommenden Tagen abgeben. Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Schütz

Stadtverwaltung Baden-Baden
Fachbereich Planen und Bauen
Fachgebiet Stadtentwicklung
Marktplatz 2
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221/932557
Fax: 07221/932562
mail to: ilona.schuetz@baden-baden.de

Abgabe der Stellungnahme mit Schreiben vom 26.10.2011

Landschaftsplan VwG Rastatt (Entwurf 7_2009; Redaktionelle Änderungen Juni 2011)

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Nachbargemeinden §4(2) BauGB

Stellungnahme

Behandlungsvorschlag



Stadtverwaltung Rastatt
Fachbereich Stadt- und Grünplanung
Herrnstraße 15
76437 Rastatt

Baden-Baden, 26.10.2011

Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Rastatt Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Anregungen: Generell sollte überlegt werden, ob die zum Stadtkreis Baden-Baden gehörende Geggenau in den Bestandskarten des Landschaftsplan-entwurfes Rastatt dargestellt oder nicht dargestellt werden sollte. Es sollte auf jeden Fall eine einheitliche Handhabung erfolgen (z.B. wird auf dieser Fläche in der Karte A 17 das NSG dargestellt, nicht aber das LSG). Wir empfehlen für Objekte, bei denen die Vernetzungsfunktionen o.ä. im Mittelpunkt der Betrachtung stehen (z. B. Gewässer oder Wege), eine Darstellung der Geggenau in Abstimmung mit dem Forstamt der Stadt Baden-Baden. Im Rahmen der derzeit laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt uns ein Entwurf des Landschaftsplanes vor, der Aussagen zu diesem Bereich trifft.

Karte A 11: Der Riedkanal soll im Rahmen von LIFE+ ökologisch aufgewertet werden. Zwar befindet sich dieses Renaturierungsprojekt auf der Gemarkung Sandweiler, sollte aber sinnvollerweise in der Karte ergänzt werden.

Karte A 22: Der die Geggenau durchquerende Radweg verläuft auf einem Feldweg und nicht auf einer Straße.

Karte A 29: Die Planungskarte „Freiraumstruktur“ stellt auf Baden-Badener Gemarkung für die südliche Teilfläche der Uchtweid (Geggenau) eine „Grünfläche“ (Erweiterung Rennbahn) dar. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Baden-

Anregung wird nicht berücksichtigt.
Die Darstellungen sind natürlich nicht als Empfehlungen an die Stadt Baden-Baden zu verstehen, sondern dienen dazu, Verbundmöglichkeiten mit den umgebenden Nutzungsempfehlungen der Flächen der VwG Rastatt darzustellen.
Aus diesem Grunde wurden auch nur selektiv – ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Einheitslichkeit – bestimmte wichtige Themen herausgegriffen bzw. dargestellt.

Aufnahme von Daten, war nur bis Juli 2009 möglich, um das Verfahren zur Aufstellung des LPL nicht weiter zu verzögern.

Nach unserer Prüfung ist der Radweg korrekt dargestellt; er verläuft auf einem Feldweg neben der Eisenbahnlinie.

Landschaftsplan VwG Rastatt (Entwurf 7_2009; Redaktionelle Änderungen Juni 2011)

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Nachbargemeinden §4(2) BauGB

Stellungnahme

Behandlungsvorschlag

2

Baden 1988 wird diese Teilfläche der Geggenau ebenfalls als öffentliche Grünfläche -Erweiterung Reitsport- dargestellt. Für einen Teilbereich dieser Fläche liegt eine Baugenehmigung vor.

Da Sie den südwestlichen Erweiterungsbereich der Rennbahn auf Iffezheimer Gemarkung in Ihren Landschaftsplan übernommen haben gehen wir davon aus, dass Sie die Frage der künftigen Rennbahnnutzung bereits geklärt haben.

Im Rahmen der derzeit laufenden Gesamtschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baden-Baden muss der weitere Umgang mit diesem Bereich noch abgefragt werden. Eine abschließende schriftliche Stellungnahme von den Betreibern zum weiteren Umgang mit dieser Fläche liegt bisher nicht vor.

Karte P 1: In der Karte findet sich für den auf der Gemarkungsgrenze zu Baden-Baden verlaufende Mühlwerlgraben die Eintragung: "Bestehende Entwurfsplanung umsetzen bzw. neu in Gewässerentwicklungsplanung aufnehmen". Die alte Planung eines Ausbaggerms der durchgehend als § 32-Biotop ausgewiesenen Rheinschulte sollte unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten noch einmal kritisch überprüft und an die heutigen fachlichen Zielvorstellungen und Leitbilder angepasst werden. Es wurde auch im Rahmen von LIFE+ diskutiert. Es wurde allerdings nicht aufgenommen, da die Kosten und der ökologische Nutzen nicht unbedingt im Verhältnis standen.

Karte P 4: Es stellt sich die Frage, ob Empfehlungen zur Behandlung der Flächen in der Geggenau/ Uchtweid (Gemarkung Sandweiler) im Landschaftsplan Rastatt sinnvoll sind.

Mit freundlichen Grüßen



Hirth
Erster Bürgermeister

Verteiler
- Forstamt
- FG Stadtentwicklung 

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Aufnahme von Daten, war nur bis Juli 2009 möglich, um das Verfahren zur Aufstellung des LPL nicht weiter zu verzögern.

Die Darstellungen sind natürlich nicht als Empfehlungen zur Behandlung von Flächen an die Stadt Baden-Baden zu verstehen, sondern dienen dazu, Verbundmöglichkeiten mit den umgebenden Nutzungsempfehlungen der Flächen der VwG Rastatt darzustellen. Da manche biologischen Zusammenhänge nicht an den Gemarkungsgrenzen enden, kann eine solche Darstellung – gerade bei so kleinen Exklaven – in Einzelfällen durchaus angebracht sein.